

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-480/3/1992

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle  
1992: Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

ENTWURF	
ZENTENTWURF	
Z 25 -GE/19	
Datum: 13. APR. 1992	
Vorteilt 16. April 1992	

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1011 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 9.3.1992, Zl. 17100/04-IA7/1992, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zum Entfall des Transportausgleichs für die Lieferung von Getreide an Mühlen :

In Z. 25 des vorgelegten Entwurfes ist ab 30. Juni 1992 ein Entfall des Brotgetreidefrachtausgleiches, vorgesehen der bisher mit dem Zweck vorgesehen war, daß die nicht in der Nähe der Hauptgetreideanbaubereiche gelegenen Mühlenbetriebe die Konsumentenversorgung unter einigermaßen gleichen Wettbewerbsbedingungen erfüllen können und die Konsumenten in den südlichen und westlichen Bundesländern nicht auf Grund der zusätzlichen Frachtbelastungen höhere Mehlpreise zu leisten hätten. Dieser Wegfall hätte natürlich zur Folge, daß zumindest solange, als durch die agrarische Marktordnung die nationalen Grenzen für billigere Getreideimporte aus dem EG-Raum nicht offen sind, für die von den Hauptgetreide-

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-480/3/1992**Betreff:** Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle  
1992: Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**An das****Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft****Stubenring 1****1011 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 9.3.1992, Zl. 17100/04-IA7/1992, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zum Entfall des Transportausgleichs für die Lieferung von Getreide an Mühlen :

In Z. 25 des vorgelegten Entwurfes ist ab 30. Juni 1992 ein Entfall des Brotgetreidefrachtausgleiches, vorgesehen der bisher mit dem Zweck vorgesehen war, daß die nicht in der Nähe der Hauptgetreideanbaugebiete gelegenen Mühlenbetriebe die Konsumentenversorgung unter einigermaßen gleichen Wettbewerbsbedingungen erfüllen können und die Konsumenten in den südlichen und westlichen Bundesländern nicht auf Grund der zusätzlichen Frachtbelastungen höhere Mehlpreise zu leisten hätten. Dieser Wegfall hätte natürlich zur Folge, daß zumindest solange, als durch die agrarische Marktordnung die nationalen Grenzen für billigere Getreideimporte aus dem EG-Raum nicht offen sind, für die von den Hauptgetreide-

- 2 -

anbaugebieten weiter weg gelegenen Mühlenbetriebe die durch diesen Ausgleich bisher vermiedenen nachteiligen Auswirkungen eintreten würden. Nachdem sich die Bortgetreideproduktion auf die dafür klimatisch besser geeigneten östlichen Bundesländer (Niederösterreich und Burgenland) verlagert hat und mit diesen Bereichen auch die in der Marktordnung eingeführten Anbauverträge abgeschlossen wurden, hätte ein solcher Wegfall eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der Mühlen in den westlichen und südlichen Bundesländern zur Folge. Aus diesen Gründen muß von Kärntner Seite der vorgeschlagene Wegfall des Brotgetreidefrachtausgleiches abgelehnt werden.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Mehlfachfrachtsätze bei den österreichischen Bundesbahnen niedriger sind, als die Brotgetreidefrachtsätze. Aus diesem Grunde hätte der Wegfall des Frachtausgleiches (der nur für den Bahntransport gilt) außerdem voraussichtlich die verkehrs- und umweltpolitisch sicherlich nicht erstrebenswerte Konsequenz, daß die Getreidetransporte in vermehrtem Maße von der Schiene auf die Straße verlagert würden.

## 2. Weitergabe von Einzelrichtmengen:

Die bisherigen Erfahrungen mit der gebietsmäßigen Abgrenzung jenes Bereiches, in dem eine Richtmengenübertragung zulässig sein soll, geben für Kärnten Anlaß zur Forderung, daß nach § 75 Abs. 4 die Möglichkeit der Abgabe von Einzelrichtmengen nur an milcherzeugende Betriebe, die im selben Land gelegen sind, eröffnet werden soll. Auf diese Weise sollte die bestehende Landes- Milchrichtmenge insbesondere auch im Hinblick auf eine Gewährleistung der Eigenversorgung der Länder in Krisenfällen sichergestellt werden.

### 3. Begründung der Verfassungsbestimmungen:

Abgesehen von der im gegenständlichen Fall im Art. I bis 30. Juni 1996 befristeten Kompetenzzuordnung durch Verfassungsbestimmung enthält der vorliegende Entwurf insbesondere in den Ziffern 51 (§§ 75 und 75 a) und Z. 54 (75 c und 75 d) umfangreiche zusätzliche in Verfassungsrang stehende Regelungen. In den Erläuterungen werden diese Verfassungsbestimmungen regelmäßig lapidar unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 bis 3 begründet. In den Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 bis 3 wird aber mit keinem Wort auf den Inhalt und die Begründung für diese Verfassungsbestimmungen eingegangen sondern lediglich darauf verwiesen, daß die Bestimmungen des § 73 Abs. 1 bis 3 interimistisch in Verfassungsrang erhoben wurden und dies im Hinblick auf die mit der gegenständlichen Novelle angestrebte Sanierung der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen im Richtmengenbereich wieder entfallen könnten. Mit einem derartigen Zirkelverweis kann aber eine so umfassende gesetzgeberische Maßnahme im Verfassungsrang nicht zufriedenstellend erläutert und begründet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 9. April 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh .

F.d.R.d.A.

*Doleinig*